

Turnierordnung

Stand: 29. März 2018

§ 1 Turnierbetrieb und Spielberechtigung

(1) Im Schachverband Schleswig-Holstein e.V. (nachfolgend Verband) werden in der Regel folgende Turniere ausgetragen:

1. Einzelmeisterschaften

a) Landeseinzelmeisterschaften (LEM)

aa) Meisterklasse

bb) Vormeisterklasse

cc) Kandidatenklasse

dd) Hauptturnier

ee) Basisturnier

f) Seniorenturnier

b) LEM im Blitzschach

c) LEM im Schnellschach

d) Pokal - Einzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)

2. Mannschaftsmeisterschaften

a) Landesliga

b) Verbandsliga

c) Landesmannschaftsmeisterschaft (LMM)

aa) Blitzschach

bb) Pokal

3. Sonstige Turniere

a) Die Bezirke, die Frauen, die Senioren und die Jugend regeln ihren Spielbetrieb in eigener Zuständigkeit.

§ 13 ist zwingend.

b) Der Landespielleiter ist berechtigt, über die Turniere nach Ziffer 1 und 2 hinaus weitere Turniere auszuschreiben.

(2) Es gilt die Melde- und Spielberechtigungsordnung in Verbindung mit der Spielerpassordnung des DSB mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Spielberechtigt für die Turniere nach Abs 1 Ziffer 1 a - c sowie für sämtliche Turniere der Senioren ist jedes gemeldete Mitglied eines verbandsangehörigen Vereins."

2. Über die Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen an Turnieren nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 entscheidet die Spielkommission. Sie kann dieses Recht ganz oder teilweise dem Spielleiter bzw. dem Referenten für Frauenschach übertragen.

Teilnahmeberechtigt für Seniorenmeisterschaften sind Männer, die mindestens 60 Jahre alt sind und Frauen, die mindestens 55 Jahre alt sind. Maßgeblich ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Kalenderjahres erreicht wird.

3. (*Frauen Red:*): Für die allgemeinen Mannschaftskämpfe kann eine Zweitspielgenehmigung (P) erteilt werden, wenn die allgemeine Spielberechtigung (A) für einen anderen Verein besteht und dort nicht für allgemeine Mannschaftskämpfe wahrgenommen wird.

4. Für Jugendspieler kann eine zweite Spielgenehmigung für einen anderen Verein erteilt werden, wenn.

- beide Vereine dem SVSH angehören,

- beide Vereine einverstanden sind,

- sich die Spielgenehmigung auf unterschiedliche Spielbereiche (Erwachsene / Jugend) bezieht und

- der Jugendliche für eine Jugendmannschaft bis zum Meldeschluss

der Spielklasse gemeldet worden ist bzw. gemeldet werden soll.

Im Regelfall erhält der Jugendliche die Erstspielgenehmigung für Mannschaftskämpfe der Jugend und die Zweitspielgenehmigung für Mannschaftskämpfe der Erwachsenen.

Ein Tausch der Erst- und Zweitspielgenehmigung ist erforderlich, wenn

der Jugendliche für Mannschaftskämpfe der erwachsenen auf überregionaler

Ebene gemeldet worden ist bzw. gemeldet werden soll.

(3) Fördernde Mitglieder sind für alle Einzelmeisterschaften spielberechtigt.

(4) Die Spielkommission legt die Spielorte für die Turniere nach Abs 1 Buchstabe b - d sowie Ziffer 2 Buchstabe c fest. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und das Präsidium den Spielort der LEM nach Ziffer 1 Buchstabe a."

§ 2 Spielregeln

Gespielt wird nach den Regeln des Weltschachbundes (FIDE), soweit diese Turnierordnung nicht etwas anderes vorsieht. Änderungen finden erst nach Bekanntgabe durch den Deutschen Schachbund und in der Regel erst von der neuen Saison an Anwendung.

§ 3 Einzelmeisterschaften – Zulassung -

(1) Landeseinzelmeisterschaften

(a) Meisterklasse

Teilnahmeberechtigt sind:

- 1) Die Nichtabsteiger des Vorjahres.
- 2) Die Aufsteiger aus der vorjährigen Vormeisterklasse.
- 3) Bewerber mit einer Wertungszahl, die um 100 DWZ-Punkte besser ist als die durchschnittliche Wertungszahl der Berechtigten nach 1) und 2). Maßgebend ist die letzte veröffentlichte Rangliste. Teilnehmer der letzten Landeseinzelmeisterschaft können sich nicht auf ihre Wertungszahl berufen.
- 4) Der Dähne-Pokalsieger.
- 5) Der Schnellschachmeister.
- 6) Freiplätze, die durch die Spielkommission oder den Landesspielleiter vergeben werden. Ziffer 3) Satz 3 gilt entsprechend. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies der Talentförderung im Einzelfall dient und die Spielkommission zustimmt. Spieler, die die letzten zwei Jahre bei den Landesmeisterschaften pausiert haben, müssen einen Freiplatzantrag stellen. Verspätete Anträge sind gebührenpflichtig – (siehe Ausschreibung).
- 7) Nachrücker werden durch die Spielkommission bestimmt.
- 8) Die Spielkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der durch den Landesspielleiter erreichten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Landesspielleiters doppelt.

Nachrücker, die nur zum Zuge kommen, wenn eine gerade Teilnehmerzahl oder eine Mindestzahl (Rundenturnier 10; Schweizer System 16) erreicht werden soll.

Der Sieger des Meisterklassenturniers erhält den Titel:

„Landesmeister Schleswig-Holstein (Jahr)“.

Die Nichtabstiegsplätze und ggf. Aufstiegsplätze der jeweiligen Klassen werden vor Turnierbeginn von der Spielkommission festgelegt.

(b) Vormeisterklasse

Die Vormeisterklasse spielt in einer Gruppe.

Teilnahmeberechtigt sind:

- 1) Die Nichtabsteiger des Vorjahres.
- 2) Die Absteiger des letztjährigen Meisterklassenturniers.
- 3) Die Aufsteiger des letztjährigen Kandidatenturniers.
- 4) Anerkannte Freiplatzbewerber (siehe Meisterklasse)
- 5) Der unterlegene Dähne-Pokalfinalist.
- 6) Der Schnellschachvizemeister
- 7) Der Landesmeister U18 Jugend.

Die Nichtabstiegsplätze und ggf. Aufstiegsplätze der jeweiligen Klassen werden vor Turnierbeginn von der Spielkommission festgelegt.

Für Nachrücker in die Vormeisterklasse gilt die Regelung in der Meisterklasse analog.

(c) Kandidatenklasse

Teilnahmeberechtigt sind:

- 1) Die Nichtabsteiger des Vorjahres.
- 2) Die Absteiger des letztjährigen Vormeisterklassenturniers.
- 3) Die Aufsteiger aus dem letztjährigen Hauptturnier.
- 4) Anerkannte Freiplatzbewerber (siehe Meisterklasse)

Die Nichtabstiegsplätze und ggf. Aufstiegsplätze der jeweiligen Klassen werden vor Turnierbeginn von der Spielkommission festgelegt.

Für Nachrücker in die Kandidatenklasse gilt die Regelung in der Meisterklasse analog.

d) Hauptturnier

Die Nichtabstiegsplätze und ggf. Aufstiegsplätze der jeweiligen Klassen werden vor Turnierbeginn von der Spielkommission festgelegt.

e) Basisturnier

Spielberechtigt für das Basisturnier sind alle Spieler mit einer DWZ von weniger als 1500 Punkten.

2) Pokal-Einzelmeisterschaft

Der Dähne-Pokal wird auf Verbandsebene im K.O.-System ausgetragen. Er ist offen für alle Mitglieder des Landesverbandes sowie für alle Spieler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die in keinem anderen Landesverband spielberechtigt sind. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 4 Einzelmeisterschaften – Allgemeines -

Bei Punktgleichheit in den Einzeltournieren wird über Platzierung, Auf- und Abstieg und Titel nach Wertung entschieden. Dabei sind folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge heranzuziehen:

1. System Sonneborn-Berger (Rundenturnier) bzw. Methode Buchholz (Schweizer System). Im Falle der Wertung nach Buchholz ist die schlechteste Wertung zu streichen. In der Meisterklasse der LEM geht die Gegnerwertung der Methode Buchholz vor.
2. Die Majorität der Siege.
3. Das Spielergebnis untereinander.
4. Das Los.

Jeder Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

§ 5 Mannschaftsmeisterschaften – Bedenkzeit und Spieldauer -

Bei Mannschaftskämpfen beträgt die Bedenkzeit für die ersten 40 Züge pro Spieler 90 Minuten (1. Zeitkontrolle), danach pro Spieler 30 Minuten, in beiden Zeitphasen ein Zuschlag von 30 Sekunden je Zug vom ersten Zug an.

Abweichungen von der Bedenkzeit sind nur mit Zustimmung der Spielkommission möglich.

Jeder Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

Die Bedenkzeit beim Schnellschach wird durch die Ausschreibung des Spielleiters nach Abstimmung mit der Spielkommission festgelegt. Erforderlichenfalls kann der Spielleiter eine Änderung vor Ort vornehmen.

§ 6 Mannschaftsmeisterschaften - Turniere -

(1) Landesliga

Die Landesliga spielt in der Regel mit 10 Mannschaften eine einfache Punktrunde.

Die zwei letztplatzierten Mannschaften steigen in die Verbandsliga ab.

Sollten aus der Oberliga Nord mehr Mannschaften des Verbandes absteigen als in diese aufsteigen, erhöht sich die Zahl der Landesligaabsteiger entsprechend.

Verzichtet ein Verein nach Abschluss der Punktspielrunde auf einen ihm zustehenden Platz in einer überregionalen Spielklasse, hat sie keinen Anspruch auf ein Startrecht in der Landes- oder Verbandsliga. Dies gilt nicht, wenn für die überregionale Spielklasse ein anderer Verein aus der Landesliga nachgemeldet werden kann und dieses Recht auch ausgeübt wird.

Aufsteiger in die Landesliga sind die Staffelsieger der Verbandsliga.

Wird der zehnte Platz in der Landesliga dadurch frei, dass der Verband keinen Oberligaabsteiger aufnehmen muss, verbleibt der beste Absteiger in der Landesliga.

(2) Verbandsliga

Die Verbandsliga spielt in zwei Staffeln in der Regel mit je 10 Mannschaften eine einfache Punktrunde.

Die Staffeln werden durch die Spielkommission vor jeder Saison nach geographischen Gesichtspunkten neu zusammengesetzt.

Die Staffelsieger steigen in die Landesliga auf.

Die beiden letztplatzierten Mannschaften in jeder Staffel steigen in die jeweiligen Bezirksligen ab.

Sollten mehr Mannschaften aus der Landesliga absteigen als es Staffeln der Verbandsliga gibt, steigen entsprechend mehr Mannschaften verglichen anhand ihrer Tabellenplätze staffelübergreifend mit den wenigsten Punkten gemäß §7 (5) ab. Sollten weniger Mannschaften aus der Landesliga absteigen als es Staffeln der Verbandsliga gibt, verbleiben entsprechend mehr Mannschaften verglichen anhand ihrer Tabellenplätze staffelübergreifend mit den meisten Punkten gemäß §7 (5) in der Verbandsliga.

Die Bezirke melden dem Landesspielleiter jeweils einen Aufsteiger bis zum 30. Juni (Meldeschluss).

Sollten ein oder mehrere Plätze in der Verbandsliga nach dem Meldeschluss frei werden, kann die Spielkommission diese direkt oder über Stichkämpfe vergeben.

(3) Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

Die Pokal-Mannschaftsmeisterschaft wird im K.O.-System ausgetragen. Sie ist offen für alle im Landesverband organisierten Vereine.

Jeder Verein darf beliebig viele Mannschaften stellen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern. Wurde ein Spieler in einer Mannschaft eingesetzt, darf er in einer späteren Runde in keiner anderen mehr eingesetzt werden.

Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die zu Beginn des Wettbewerbs für den Verein spielberechtigt sind. Verlässt ein Spieler den Verein, darf er nicht mehr eingesetzt werden.

Die Mannschaftsaufstellung kann bei jeder Runde frei gewählt werden. Die Heimmannschaft spielt an den Brettern 1 und 4 mit Schwarz. Bei Gleichstand entscheidet die Berliner Wertung. Ist auch diese gleich, werden Blitzmannschaftskämpfe mit vertauschter Farbe bis zur endgültigen Entscheidung angesetzt.

Ab der zweiten Runde wird für schuldhaftes Nichtantreten im Sinne des §7 Buchstabe i) ein Bußgeld in Höhe von 50 € erhoben.

Eine Mannschaft darf den Wettkampf erst aufnehmen, wenn mindestens 2 spielberechtigte und spielbereite Spieler vor Ort sind. Sind diese Voraussetzungen auch eine Stunde nach dem offiziellen Spieltermin nicht erfüllt, hat die Mannschaft das Spiel kampflös verloren.

(4) Mannschaftsblitzmeisterschaft

Die Mannschaftsblitzmeisterschaft des Verbandes, zu der die verbandsangehörigen Vereine beliebig viele Mannschaften melden können, wird jährlich ausgetragen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und einem Ersatzspieler, der unter Aufrücken der Mannschaft nur an Brett 4 spielen darf. Die Mannschaftsmeldung ist vor Turnierbeginn abzugeben und kann während des Turniers nicht mehr geändert werden.

Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet die Zahl der errungenen Brettpunkte. Besteht auch hier Gleichstand, wird um den Titel und um den Platz, der zur Teilnahme an der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft berechtigt, gestochen.

§ 7 Mannschaftsmeisterschaften - Allgemeines -

(1) Zulassung

An allen Mannschaftskämpfen dürfen nur reine Vereinsmannschaften teilnehmen.

Jede Mannschaft (außer Blitz- und Pokalmannschaften) besteht aus 8 Spielern.

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, dann dürfen die Stamm- und Ersatzspieler nur für eine dieser Mannschaften gemeldet werden.

Stammspieler dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Verzichtet in einer Klasse eine spielberechtigte Mannschaft bis zum Meldeschluss auf ihre Teilnahme, verbleibt der beste Absteiger in der Klasse. Verzichtet diese Mannschaft ebenfalls, geht das Recht auf den Nächstplatzierten dieser Liga über. Es muss aber mindestens die letztplatzierte Mannschaft in der jeweiligen Staffel der Liga absteigen.

(2) Spielansetzungen

Spieldpaarungen mit 2 oder mehr Mannschaften eines Vereins sind so zu legen, dass sie in den ersten Runden ausgetragen werden. Die Spielverlegung auf einen späteren Termin ist in diesem Fall nicht möglich.

Die Termine werden vom Landesspielleiter im Einvernehmen mit der Spielkommission verbindlich festgelegt. Die Termine der Oberliga sollten gleichzeitig die Termine für die Landes- und Verbandsliga sein.

Spätere Termine können zwischen den Mannschaften vereinbart werden, wenn der Verlegungswunsch dem Landesspielleiter vorher unter verbindlicher Angabe des neuen Termins mitgeteilt wird. Der Termin muss innerhalb von 42 Tagen jedoch vor der 8. Runde nachgeholt werden. Die Spiele der beiden letzten Runden können nicht verlegt werden.

Spielbeginn ist grundsätzlich 10.00 Uhr. Die reisende Mannschaft kann verlangen, dass der Spielbeginn um eine Stunde hinausgeschoben wird. Ein derartiges Verlangen muss spätestens am Donnerstag vor dem Wettkampftermin dem Gegner und dem Landesspielleiter telefonisch und schriftlich mitgeteilt werden. Die gastgebende Mannschaft ist für den pünktlichen Beginn verantwortlich.

Reisende Mannschaften, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bis 11.00 Uhr das Spiellokal erreichen können, müssen dies dem Landesspielleiter bis zum 1. Oktober des laufenden Spieljahres schriftlich nachgewiesen haben. Dieser entscheidet dann über die Zeit des Spielbeginns.

Der Mannschaftskampf darf erst nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung begonnen werden. Jede Mannschaft ist für die Richtigkeit ihrer Aufstellung allein verantwortlich.

Eine Mannschaft darf den Wettkampf erst aufnehmen, wenn mindestens vier spielberechtigte und spielbereite Spieler vor Ort sind. Sind diese Voraussetzungen auch eine Stunde nach dem offiziellen Spieltermin nicht erfüllt, hat die Mannschaft das Spiel kampflös verloren.

(3) Mannschaftsführer

Jede Mannschaft nominiert einen Mannschaftsführer, der nicht in der betreffenden Mannschaft zu spielen braucht, aber vor Kampfbeginn bekannt gemacht werden muss. Die Mannschaftsführer bilden die Kampfleitung und treffen

22	Ordnungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein / 29.03.2018	22
----	---	----

alle notwendigen Entscheidungen. Eine Einigung auf einen neutralen Kampfleiter ist zulässig und möglichst anzustreben.

(4) Mannschaftsmeldung

Die Vereine bestätigen bis zum 1. Juli dem Landesspielleiter ihre Teilnahme an der Landesliga bzw. an den Verbandsligen zur Auslosung der Spielpläne.

Die Vereine melden bis zum 1. September dem Landesspielleiter je Mannschaft 8 Stammspieler und bis zu 12 Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Nach diesem Termin sind weder eine Änderung der Rangfolge noch Nachmeldungen möglich.

Der Landesspielleiter ist berechtigt, unzulässige oder missbräuchliche Meldungen zu korrigieren. Wenn Spieler hiernach aus der Rangliste gestrichen werden, gelten die ersten acht nach der Streichung gemeldeten Spieler als Stammspieler. Die Nummerierung der Rangliste wird entsprechend angepasst. Der Verein kann analog § 10 Absatz 3 protestieren.

Spieler, die mehr als zweimal in numerisch niedrigeren Mannschaften (also *insbesondere* in höheren Ligen) eingesetzt worden sind, dürfen in numerisch höheren Mannschaften (also *insbesondere* in einer tieferen Liga) nicht mehr eingesetzt werden. Maßgebender Tag ist der Tag, an dem der Spieler zum dritten Male eingesetzt (nominiert) wurde.

Verstöße gegen die Turnierordnung in der Mannschaftsaufstellung, die dem Landesspielleiter bekannt werden, sind von diesem zu ahnden. Letzteres gilt nicht, wenn mehr als 4 Wochen nach der betreffenden Spielrunde verstrichen sind.

Jeder Spieler kann in der laut Spielplan terminlich gleichen Runde nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Verstöße gegen diese Regelung gehen zu Lasten der klassentieferen Mannschaft.

(5) Wertung

Eine Mannschaft, die mehr Partien gewonnen hat als die andere, erhält zwei Mannschaftspunkte. Eine Mannschaft, die weniger Partien gewonnen hat als die andere, erhält null Mannschaftspunkte. Haben beide Mannschaften die gleiche Anzahl von Partien gewonnen, erhält jede Mannschaft einen Mannschaftspunkt.

Bei Gleichheit der Mannschaftspunkte im Endstand entscheidet die Anzahl der errungenen Brettunkte.

Bei Gleichheit in den Brettunkten wird in der Reihenfolge Berliner Wertung an allen, an den ersten vier, an den ersten zwei Brettern und danach durch Los entschieden.

(6) Mannschaftsaufstellung

Die Brettfolge darf gegenüber der Rangfolge nicht geändert werden. Das gilt auch für die Ersatzspieler.

Zulässig ist das Offenhalten einzelner Bretter unter Namensnennung der nicht eingesetzten Spieler.

Das Freilassen der Bretter eins bis vier zieht eine Geldbuße von € 25 (Brett 1), € 20 (Brett 2), € 15 (Brett 3) und € 10 (Brett 4) nach sich.

Bei fehlerhafter Brettfolge (Rangfolge) haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Zu tief eingesetzt ist ein Spieler dann, wenn vor ihm ein Spieler mit einer höheren Rangnummer eingesetzt bzw. nominiert wird.

Er ist auch dann zu tief eingesetzt worden, wenn ein vor ihm eingesetzter oder nominiertes Spieler wegen der Regelung nach Absatz 4 vorletzter Satz genullt werden muss und kein anderer Spieler ordnungsgemäß eingesetzt oder nominiert werden konnte.

Der Einsatz bzw. die Aufstellung eines nicht oder nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigten Spielers führt zum Verlust der Partie dieses Spielers und der Partien der nach ihm eingesetzten Spieler.

Der Einsatz bzw. die Aufstellung eines nicht mehr für den Verein spielberechtigten Spielers führt zum Verlust des Mannschaftskampfes unter Aberkennung aller Brettunkte.

(7) Heimrecht und Farbverteilung

Die Mannschaft, die in der Paarungstabelle zuerst genannt wird, hat Heimrecht und spielt an den Brettern mit gerader Zahl mit Weiß.

(8) Wettkampfbedingungen

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Kämpfen ausreichendes und geeignetes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zur Verfügung zu stellen. Schwierigkeiten wegen fehlenden Materials oder des Spiellokals gehen zu Lasten des Gastgebers.

(9) Nichtantritt

Schuldhaftes Nichtantreten wird mit einer Geldbuße von € 200,- und mit dem Verlust des Kampfes mit 0:8 Punkten geahndet. Die Beweisspflicht des Nichtverschuldens obliegt dem Verein. Geht innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltermin keine schriftliche Stellungnahme beim Landesspielleiter ein, so gilt das Nichtantreten als schuldhaft. Ein zweimaliges schuldhaftes Nichtantreten wird zusätzlich mit dem sofortigen Zwangsabstieg bestraft. Für die Wertung der weiteren Spiele gilt Abs 10 Sätze 1 und 2. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 letzter Satz 2 vorliegen.

(10) Rücktritt

Treten Mannschaften zurück, so werden die bisherigen Ergebnisse annulliert, wenn weniger als 50% der zu spielenden Kämpfe beendet sind. Sind dagegen mehr als 50% der Kämpfe ausgetragen worden, so werden die restlichen Kämpfe mit 0:8 Brett Punkten und 0:2 Mannschaftspunkten zugunsten des Gegners gewertet.

Tritt eine Mannschaft während der Punktspielrunde zurück, so ist sie erster Absteiger. Wenn eine Mannschaft zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits definitiv als Absteiger feststeht, werden für die noch nicht ausgetragenen Spiele jeweils 100,00 Euro Geldbuße fällig.

(11) Ergebnismeldung

Der gastgebende Verein meldet unmittelbar nach Ende des Kampfes (spätester Zeitpunkt ist 18.00 Uhr des Spieltages) dem Landesspielleiter das Mannschafts- und die Einzelergebnisse.

Die Beweislast über den rechtzeitigen und vollständigen Zugang der Meldung trägt der Meldepflichtige.

Die von beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielberichtskarte ist von der Heimmannschaft drei Wochen nach Veröffentlichung in SSH aufzubewahren und auf Verlangen des Spielleiters diesem zu zuschicken.

Verstöße gegen die Meldepflicht werden mit einer Geldbuße von 20,- Euro geahndet.

§ 8 Allgemeine Verhaltensweisen

(1) Bei allen Turnieren des Verbandes darf im Turnierraum nicht geraucht werden. Die Mannschaftsführer sind für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Verstöße gegen das Rauchverbot nach erfolgloser Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen, werden vom Landesspielleiter nach § 9 geahndet.

(2) Schwierigkeiten mit Zuschauern und anderen Personen, die nicht der Gästemannschaft zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der Heimmannschaft.

(3) Im Turnierraum dürfen Handys oder andere störende Geräte weder benutzt werden, noch eingeschaltet sein. Verstöße gegen die Benutzung von Handys und anderer störender Geräte werden nach erfolgloser Aufforderung der Unterlassung nach § 9 geahndet.

§ 9 Verstöße gegen die Turnierordnung

(1) Im Spielbetrieb können folgende Ordnungsmaßnahmen ergehen:

1. durch den Schiedsrichter:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungspartien
- f) Erkennung auf Verlust von Partien
- g) Ausschluss von der laufenden Runde
- h) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
- i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen

2. durch den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:

- a) Punktabzug
- b) Geldbußen bis zu € 25
- c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung

3. durch den Landesspielleiter über Nr. 1 und 2 hinaus

- a) Geldbußen bis zu € 500
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- c) Zwangsabstieg.
- d) Ansetzung von Wiederholungsspielen nach Annullierung von Mannschaftskämpfen

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Abs. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Fall ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

§ 10 Einsprüche und Proteste

(1) Proteste bei den unter § 1 Abs 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 c Buchstabe aa) genannten Turnieren

sind unmittelbar im Anschluss an die Runde, auf die sich der Protest bezieht, mit einer Protestgebühr von € 10,- beim Turnierleiter einzureichen. Dieser reicht den Protest unverzüglich an das Turnierschiedsgericht weiter. Das Turnierschiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern und ist vor Beginn des Turniers zu wählen. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn drei Unparteiische die Verhandlung führen.

Wird dem Protest ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die Protestgebühr erstattet. In den übrigen Fällen entscheidet über eine Rückzahlung die Spielkommission nach Sachlage mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei den unter § 1 Abs 2 a, b, c Buchstabe bb) genannten Mannschaftskämpfen müssen alle Einsprüche und Proteste binnen drei Tagen an den Landesspielleiter schriftlich mit Begründung eingesandt werden. Dieser entscheidet in 1. Instanz, soweit er nicht selbst als Schiedsrichter oder Turnierleiter tätig war.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird die Entscheidung an Ort und Stelle mit der Maßgabe getroffen, dass ein Turnierschiedsgericht gebildet und eine Protestgebühr von € 50 erhoben wird, wenn ein Turnier an zwei hintereinander folgenden Tagen gespielt wird.

Das Turnierschiedsgericht ist berechtigt, entsprechend § 9 Abs 1 Ziffer 1 und 2 Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesspielleiters kann unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr von € 50 auf das Konto des Verbandes innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch bei der Spielkommission über Anschrift des Landesspielleiters erhoben werden. Der Landesspielleiter nimmt an der Verhandlung der Spielkommission nur als Zeuge teil und hat kein Stimmrecht.

(4) Bei Ablehnung verfällt die Protestgebühr; bei Stattgabe oder teilweiser Stattgabe wird sie erstattet.

(5) Gegen die Entscheidung der Spielkommission besteht Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht. Dessen Kosten trägt der Berufungsführer, wenn er unterliegt.

(6) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Änderung der Turnierordnung

(1) Die Turnierordnung kann nur auf Antrag des Vorsitzenden der Spielkommission oder eines von ihm Bevollmächtigten geändert werden. Der Vorsitzende ist insoweit an die Beschlüsse der Spielkommission gebunden. Die Turnierordnung muss geändert werden, wenn höheres Recht entgegensteht.

(2) Dringliche Regelungen werden schon dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidium und Spielkommission mit jeweils 2/3-Mehrheit angenommen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(3) Die Anträge müssen dem Kongress vorgelegt werden, wenn mindestens 2 Spielkommissionsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Fristen, Termine

Soweit es nach dieser Turnierordnung auf Fristen und Termine ankommt, ist der Poststempel maßgebend.

§ 13 Allgemeinverbindlichkeit

1) Folgende Bestimmungen sind auch für die Bezirke, die Jugend, die Frauen und die Senioren verbindlich:

- § 1 Abs 2 Spielberechtigung
- § 8 Abs, 1 Rauchverbot

2) Folgende Bestimmungen sind auch für die Jugend, die Frauen und die Senioren verbindlich:

- § 7 Absatz 1 Satz 1 1 - Keine Spielgemeinschaften